

ENTWURF

Geschäftsordnung Steuerungsgruppe Dorfentwicklung

§ 1 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus der Ersten Stadträtin, den Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen der Ortsteile Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell sowie einer Mitarbeiterin des Teams Stadtplanung und Demographie.
- (2) Die Fraktionen und die Ortsbeiräte können andere Personen als die Vorsitzenden bzw. Vorsteher benennen.
- (3) Für die Mitglieder der Steuerungsgruppe wird jeweils ein Stellvertreter bestimmt.
- (4) Der Kreis der Mitglieder kann bei Bedarf und durch Mehrheitsbeschluss der Steuerungsgruppe durch sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung erweitert werden. Diese erhalten Stimmrecht.
- (5) Den Vorsitz führt die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat.
- (6) Die Steuerungsgruppe wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Fraktionen und Ortsteile sowie die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Steuerungsgruppe ehrenamtlich in der Rechtsstellung eines Mitgliedes einer städtischen Kommission aus.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein Nachrücken erfolgen.
- (3) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe, die eine Fraktion oder einen Ortsbeirat vertreten, sowie sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15€ pro Sitzung.

§ 3 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Koordinierung und Prozessmanagement
- Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses

- Sicherstellung des fachlichen Austausches
- Einbringen von Ideen und Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
- Priorisierung der öffentlichen Vorhaben
- breite Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Steuerungsgruppe wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden per Email und auf der Internetseite www.dorfentwicklung-bensheim.de mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern der Steuerungsgruppe mindestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Sollte eine Änderung an der Geschäftsordnung vorgenommen werden, so ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Steuerungsgruppe erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist vom Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 7 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

- (1) Eine Mitarbeiterin des Fachbüros nimmt als Protokollführerin regelmäßig ohne Stimmrecht teil.
- (2) Das Fachbüro (FIRU mbH, Kaiserslautern) sowie Behördenvertreter der Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung des Kreises Bergstraße nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.
- (3) Weitere Personen und Institutionen kann die Steuerungsgruppe zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitgliedern des Magistrates, der Ortsbeiräte und der Stadtverordnetenversammlung steht die Teilnahme an den Sitzungen ohne Rederecht und Stimmrecht offen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Steuergruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist mit Ladung zur nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift.
- (5) Die Niederschrift ist öffentlich.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Steuerungsgruppe. Er bereitet die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach den Regeln der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt.
- (2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger

wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Stadtverwaltung erledigt.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die „Steuerungsgruppe Dorfentwicklung Bensheim“.

Datum

Unterschrift